

Ueber Gegenwart und Zukunft des Deutschen Notenbankwesens

Von
Moritz Stroell



Separatabdruck aus Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung,
Jg. X, Heft 1



Duncker & Humblot *reprints*

Ueber
Gegenwart und Zukunft
des
Deutschen Notenbankwesens.

Von
Dr. Moritz Stroell,
Direktor der Bayerischen Notenbank.

Separatabdruck aus Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung u.
Jahrgang X, Heft 1.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1886.

Seit Erlaß des Bankgesetzes vom 14. März 1875 sind über zehn Jahre verfloßen. Bekanntlich erfolgte durch dieses Gesetz die Regelung des deutschen Notenbankwesens vorerst nur in der Art, daß mit dem Ablauf des Jahres 1890 eine Neugestaltung der Dinge vorbehalten blieb. Und diese kommenden Dinge werfen ihre Schatten bereits merkbar voraus. Kein Zweifel, daß schon binnen kurzer Frist die trüben Reflexe einer vielfach subjektiv gefärbten Agitation das Wesen des Gegenstandes verschleiern und verdunkeln werden. Um so angemessener erscheint es, vor Entfesselung dieser agitatorischen Bestrebungen in diesen Blättern, welche der rein wissenschaftlichen Behandlung volkswirtschaftlicher Probleme gewidmet sind, eine parteilose Besprechung der schwebenden Frage zu versuchen.

Dieser Versuch wird durch die bisherigen Leistungen auf dem einschlägigen Gebiete volkswirtschaftlicher Spezialforschung wesentlich erleichtert. Denn gerade auf dem Gebiete des Zettelbankwesens ist die induktive und historische Methode, welcher die neuere Nationalökonomie so viele glänzende Theilerfolge verdankt, frühzeitig und mit bleibendem Erfolge zum Durchbruch gelangt. Es genügt, in dieser Richtung auf die grundlegenden Arbeiten von Adolf Wagner zu verweisen, welche jederzeit in den Annalen der Wissenschaft als hervorragende Denkmäler deutschen Fleißes und deutscher Gründlichkeit Geltung behalten werden. Auf Grund eines ungeheueren, gewissenhaft durchgearbeiteten Materials gelangte diese Spezialforschung hier früher als auf analogen wissenschaftlichen Gebieten zur Erkenntniß, daß in allen, namentlich die Bankpolitik betreffenden Fragen der Absolutismus der Lösungen zu verwerfen sei und im einzelnen die Relativität aller wissenschaftlichen Entscheidungsgründe und aller bankpolitischen Einrichtungen anerkannt werden müsse. Unter diesem Gesichtswinkel wird auch die bankpolitische Frage der Gegenwart zu erwägen und zu entscheiden sein.

Selbstfalls ist soviel sicher: über die prinzipielle und theoretisch-technische Seite des Notenbankwesens bestehen in der Wissenschaft kaum mehr irgendetwelche nennenswerthe Meinungsverschiedenheiten. In dieser Richtung ist der Stand der Zettelbankfrage in seinen einzelnen Elementen völlig geklärt, indem die essentiellen Punkte — als da sind Natur und Zweckbestimmung der Banknote, deren Funktion im Verkehr, Geschäftskreis, Notendeckungsverhältnisse, Diskontopolitik der Banken und ähnliche elementare Dinge — ihrem Wesen nach vollkommen klar gestellt und dem Streite entrückt sind. Schwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten treten erst dann hervor, wenn die Fragen der praktischen Bankpolitik zur Erörterung gelangen, also die Frage über die Vorzüge des zentralisirten oder dezentralisirten Systems, die Frage ob Monopolbank oder Bankenmehrheit, der Streit über Verstaatlichungsprojekte und ähnliche Kontroversen. Und diese Fragen sind vorzugsweise das Gebiet, auf welchem die oben berührte wissenschaftliche Erkenntniß von der Relativität aller Argumente ihre Rolle spielt.

Aber selbst auf diesem abgegrenzten Gebiete der praktischen Bankpolitik können innerhalb der konkret betrachteten deutschen Verhältnisse die ange deuteten Streitfragen nur ziemlich enge Kreise ziehen. Gewisse früher viel umstrittene Probleme wie Bankfreiheit oder rein privates oder völlig dezentralisirtes Notenbankwesen sind für uns undiskutirbare, weil unmögliche Dinge. Es gilt allenthalben als selbstverständliche Forderung, daß das Deutsche Reich ein starkes, nationales, mit der Staatsgewalt enge verknüpftes Zettelbankwesen besitzen müsse und daß in der hierin seit 1875 angebahnten und theilweise erzielten Einheitlichkeit Rückschritte nicht gemacht werden dürfen. Wegen diesen leitenden und berechtigten Grundgedanken ankämpfen wollen, hieße in völliger Verkennung aller Wirklichkeit handeln, die uns umgiebt.

Wenn wir nach diesen einleitenden Bemerkungen unserem Gegenstand näher treten, dürfen wir die Grundzüge des Bankgesetzes von 1875 im allgemeinen wohl als bekannt voraussetzen. Als Zentralinstitut die mit privatem Kapital ausgestattete Reichsbank unter staatlicher Leitung und mit staatlicher Gewinnbetheiligung; neben, oder richtiger gesagt, unter ihr die als Territorial- oder Landesbanken gedachten Privatnotenbanken, zur Zeit noch siebzehn an der Zahl; für Reichsbank und Privatbanken im ganzen dieselben Normativbestimmungen, die nämlichen gesetzlich gestatteten, enge begrenzten Geschäftszweige, gleichmäßige Umlaufsfähigkeit der Noten durch das ganze Reichsgebiet; Festsetzung des Notenmindestbetrages auf 100 Mark; Bemessung des steuerfrei zulässigen Umlaufes metallisch ungedeckter Banknoten für

fämmliche Banken auf 385 Millionen Mark, hievon Zuthcilung eines Betrages von 250 Millionen an das Zentralinstitut und Vertheilung des Restes an die einzelnen Landesbanken nach dem Maßstabe der Bevölkerungszahl und der Verkehrsentwicklung; fünfprozentige Besteuerung der über obigen Betrag allenfalls ausgegebenen Noten, also System der indirekten Kontingentirung; gegenseitiger Notenaustausch zwischen den Instituten unter einander, einheitliche Bilanzformulare und Zwang zur periodischen Veröffentlichung des Standes. — Das sind in den wichtigsten Punkten die Grundzüge des bestehenden gemischten Banksystems. Dasselbe erscheint als eine kluge Verbindung der Zentralisation, wie sie der Reichsgebante fordert, mit der Dezentralisirung, wie sie den geschichtlich überkommenen Verhältnissen und den bei Schaffung des Bankgesetzes formal zu Recht bestehenden Privilegien entsprach; jedenfalls eine Bankverfassung, welche mit früheren Zuständen verglichen einen ungeheueren volkswirtschaftlichen Fortschritt darstellt.

Fragt man nach der Wirksamkeit und der wirtschaftlichen Bewährung dieses seit nunmehr zehn Jahren bestehenden Systemes, als dessen Angelpunkte die indirekte Kontingentirung des metallisch ungedeckten Notenumlaufes und die Schaffung der Zentralbank neben Beibehaltung der Landesbanken bezeichnet werden müssen, so wird die Kritik ganz wesentlich durch den Umstand erschwert, daß sich der Zeitraum des verflossenen Jahrzehnts in banktechnischer Hinsicht ziemlich interesselos gestaltet hat. Auf den Gründungsschwindel folgte eine Zeit der allgemeinen Stagnation, während welcher der Währungswechsel ohne wesentliche Schwierigkeiten sich vollzog. Selbst der damals vielfach prophezeite Kampf um das Gold gewann, einige kurzdauernde Zwischenfälle abgerechnet, keine größere Ausdehnung. Nach mehrjährigem Siechthum zeigten sich zeitlich und theilweise wohl auch ursächlich mit dem Wechsel der Wirtschaftspolitik zusammenfallend die ersten Zeichen einer allmählichen Erholung und Besserung der wirtschaftlichen Lage. Auch diese Besserung vollzieht sich sachte und allmählich, ohne sonderliche Triebkraft, stellenweise sogar von entschiedenen Rückfällen begleitet. Der völlige Mangel größerer auswärtiger Aktionen leistet dieser zögernden Gesundung der wirtschaftlichen Verhältnisse günstigen Voranschub. Zudem leben wir in einer Periode vergrößerten Kapitalangebotes und sinkenden Zinsfußes. Aus allen diesen Umständen begreift es sich, daß seit zehn Jahren auch unser nationales Geld- und Kreditwesen seine normalen Bahnen wandelt, ohne auffällige Schwankungen und Krisen. Aber diese Zeiten stagnirenden oder normalen Geschäftsganges sind